

parte) gefällt worden sei¹³²). In vergleichbarer Weise hatte 1245 Friedrich II. seine Absetzung durch Innozenz IV. auf dem Konzil zu Lyon durch seinen Vertreter als nichtig verwerfen lassen, weil das Verfahren ohne gültige Ladung (*imperator citatus non fuerit ad concilium*) durchgeführt worden sei¹³³). Das Thema der gültigen Ladung und des rechtlichen Gehörs war auch anlässlich der Prozesse Heinrichs VII. gegen Robert von Neapel in zahlreichen Gutachten, darunter in dem bekannten Consilium des Oldradus de Ponte, abgehandelt worden¹³⁴). Es ist jedoch nicht anzunehmen, daß das Mandat die genannten Schriftstücke als Vorlagen benutzt hat, vielmehr ist der zweite Teil der gutachtlichen Stellungnahme von „Fidem catholicam“ weitgehend selbständig aus den Glossen zum Dekret und zu den Dekretalen erarbeitet worden¹³⁵). In geringem Umfang sind allerdings auch hier minoritische Schriften herangezogen worden. In erster Linie ist wieder auf Ockhams „Tractatus contra Benedictum“ hinzuweisen, wo in den Kapiteln 7 und 8 des sechsten Buches bereits viele Argumente, die das Mandat gegen die päpstlichen Prozesse anführt, formuliert worden sind¹³⁶). Ferner ist jene Stelle, die den Papst als in eigener Sache urteilend bezeichnet, aus einem Formular für eine Konzilsappellation aus dem Jahre 1333 übernommen worden, das aus der Feder des Bonagratia von Bergamo stammt¹³⁷).

¹³²) Regestum Innocentii III papae, hg. v. F. Kempf (wie Anm. 105) Nr. 61 S. 165 Z. 17. In diesem Zusammenhang sei daran erinnert, daß fast alle politischen Prozesse des Mittelalters als Kontumazialverfahren durchgeführt worden sind; vgl. H. Mitteis, Politische Prozesse des früheren Mittelalters in Deutschland und Frankreich (Abh. Heidelberg Jg. 1926/27, 3. Abh.), insbes. S. 9. Für den Angeklagten kam es in diesen Fällen darauf an, das Fehlen der Ladung zu rügen oder wenigstens Mängel der Ladung aufzudecken.

¹³³) MGH Const. 2 Nr. 399 S. 508 Z. 5.

¹³⁴) MGH Const. 4, 2 Nr. 1274 S. 1373 ff. In dem Gutachten werden u. a. folgende Fragen behandelt: *Utrum citatio facta in loco, ubi communiter habitabant inimici notorii citati, absente longe ipso citato, ex hoc reddatur nulla et per consequens processus et sententia subsecuta* (Quaestio I, S. 1374 f.). *Utrum edictum citatorium in dicta causa publice propositum apprehendat regem, qui citationis tempore erat extra districtum citantis nec infra eius districtum domicilium obtinebat* (Quaestio V, S. 1375 f.). Vgl. hierzu Eduard Will, Die Gutachten des Oldradus de Ponte zum Prozeß Heinrichs VII. gegen Robert von Neapel (Abh. z. Mittl. u. Neueren Geschichte 65, 1917) S. 32 ff.; dort S. 55 Anm. 2 eine Liste von weiteren Gutachten, die infolge des Streites mit Robert von Neapel entstanden sind.

¹³⁵) Vgl. z. B. gl. ord. zu C. 3 q. 9 c. 2 ad v. *caveant*, zu C. 33 q. 2 c. 4 ad v. *etiam locus* und zu X 2.6.4 ad v. *inimicorum*.

¹³⁶) „Tractatus contra Benedictum“, hg. v. H. S. Offler (wie Anm. 21) S. 285–290.

¹³⁷) Vgl. H.-J. Becker, Zwei unbekannte kanonistische Schriften des Bonagratia von Bergamo in cod. vat. lat. 4009, QFIAB 46 (1966) S. 246 und den